

Statuten

Diese Statuten wurden bei der **außerordentlichen Generalversammlung am 17.1.2026** in Wels **einstimmig beschlossen**.

Sie wurden von der **Landespolizeidirektion Oberösterreich** mit **Bescheid vom 26.1.2026** unter der **Geschäftszahl Vre-698** genehmigt.

Unsere **ZVR** lautet: 903869140

Präambel:

Funktions- und Personenbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

Ziel des Vereines und seiner gesamten Tätigkeit ist das Erreichen einer vollständigen Teilhabe und die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft.



Inhalt

1	Name, Sitz, Wirkungsbereich, Organisationsform und Geschäftsjahr	3
2	Zweck des Vereines	4
3	Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes.....	5
4	Arten der Mitgliedschaft oder Vereinszugehörigkeit	8
5	Erwerb der Mitgliedschaft	9
6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	10
7	Mitglieds- und Förderbeiträge sowie sonstige Beiträge.....	12
8	Rechte der Mitglieder.....	13
9	Pflichten der Mitglieder	14
10	Vereinsorgane	15
11	Die Generalversammlung	16
12	Aufgaben der Generalversammlung	20
13	Der Landesvorstand	21
14	Aufgaben des Landesvorstandes.....	23
15	Besondere Aufgaben einzelner Landesvorstandsmitglieder.....	25
16	Der Erweiterte Landesvorstand.....	26
17	Aufgaben des Erweiterten Landesvorstandes.....	27
18	Der Geschäftsführer.....	28
19	Interne Revision.....	30
20	Das Schiedsgericht.....	31
21	Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks	32



1 Name, Sitz, Wirkungsbereich, Organisationsform und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein trägt den Namen „OÖ. Zivil-Invalidenverband – FOKUS MENSCH. Forum für Menschen mit Behinderung“ und hat seinen Sitz in Linz.
- 1.2** Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Oberösterreich. Nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten und im Bedarfsfall wird er auch außerhalb des Bundeslandes – vorwiegend unterstützend und beratend – tätig.
- 1.3** Das Geschäfts- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- 1.4** Er tritt im Geschäftsbereich auch mit der Kurzform „OÖZIV – FOKUS MENSCH“ auf.
- 1.5** Er tritt marketingmäßig landesweit unter der einheitlichen Marke FOKUS MENSCH auf.

2 Zweck des Vereines

- 2.1** Der Verein ist eine gemeinnützige und mildtätige, nicht auf Gewinn ausgerichtete, politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung.
- 2.2** Er hat den Zweck, Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben, Inklusion und soziale Teilhabe zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Die Vereinstätigkeit muss überwiegend der Erfüllung eines mildtätigen Zwecks dienen. Bei der Erfüllung des mildtätigen Zweckes ist nach Möglichkeit auf die regionalen Bedürfnisse der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.



3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht bzw. erfüllt.

3.1 Der Zweck des Vereines soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- 3.1.1 Menschen mit Behinderung und deren Angehörige im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unterstützen (unter anderem finanziell, Beratung, Information etc.)
- 3.1.2 Menschen mit Behinderung unterschiedliche Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen (wie etwa Einrichtungen bzw. Angebote nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, Arbeitsplätze, integrative Beschäftigung ...)
- 3.1.3 Dienstleistungen und Projekte für Menschen mit Behinderung anbieten
- 3.1.4 Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Persönlichkeitsstruktur verbessern, aber auch der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in ihre unmittelbare Umwelt dienlich sein können, vermitteln und realisieren
- 3.1.5 Veranstaltungen und Aktivitäten jeglicher Art durchführen, organisieren oder fördern, durch die eine wirksame Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Führung eines selbstbestimmten und selbständigen Lebens sowie die Inklusion in allen Lebensbereichen erreicht werden soll
- 3.1.6 Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten der Mitglieder oder Kooperationspartner unterstützen und dabei im Rahmen der Möglichkeiten mitwirken
- 3.1.7 Netzwerk-, Informations- und Bewusstseinsarbeit betreiben (Informationsveranstaltungen, Publikationen, Druckschriften etc.)
- 3.1.8 Ein aktives Freiwilligenmanagement betreiben und unter anderem Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Freiwillige und hauptberufliches Personal anbieten
- 3.1.9 Forschungsarbeiten und der Erwachsenenbildung dienende Lehrvorhaben (Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern, Seminare, Workshops, Tagungen, Öffentlichkeitsarbeit usw.) durchführen sowie damit verbundene Dokumentationen und Publikationen als Voraussetzung oder Folge der angeführten Vereinsaktivitäten herausgeben
- 3.1.10 Aktiv daran arbeiten, dass die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung umgesetzt wird, zB durch Informationsveranstaltungen, Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung, Erstellung von Informationsmaterialien usw.
- 3.1.11 Information, Auskunft, Vertretung, Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderung – sowohl für Mitglieder als auch für an einer Mitgliedschaft Interessierte.
- 3.1.12 Einbindung von Aktivitäten verschiedenster gesellschaftlicher Gruppen, die der Inklusion von Menschen mit Behinderung dienlich sind
- 3.1.13 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Bewusstseinsbildung – zum Beispiel durch die Installierung einer Website oder anderer elektronischer bzw. digitaler (sozialer) Medien, Herausgabe von Newslettern, Publikationen und Zeitschriften – sowohl zu den Anliegen und Herausforderungen von und wichtigen Informationen für Menschen mit Behinderung als auch über die Aktivitäten und Angebote des Vereins



- 3.1.14 Pflege von Partnerschaften und Kooperationen zu anderen Organisationen, zur Wirtschaft und zu sonstigen Bereichen der Gesellschaft sowie zu notwendigen Stakeholdern auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene inklusive der Durchführung von Projekten, auch mit Kooperationspartnern gemeinsam
- 3.1.15 Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften und vor Behörden sowie bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen, vor allem durch Entsendung von Vertretungen in Kommissionen, Ausschüsse, Körperschaften und sonstige Institutionen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren
- 3.1.16 Veranstaltungen aller Art, die der Inklusion von Menschen mit Behinderung dienlich sind, unter anderem auch Versammlungen, Tagungen, Kongresse, Symposien, Preisverleihungen, Ausstellungen, Verkaufsmöglichkeiten der eigenen Produkte, Angebote im Rahmen von Beschäftigungsmöglichkeiten usw.
- 3.1.17 Zusammenarbeit, Gespräche und Informationsaustausch mit ähnlichen Einrichtungen und Organisationen (Vereinen, Selbsthilfegruppen u.a.), die sich um die Inklusion von Menschen mit Behinderung bemühen.
- 3.1.18 Unterbreitung von Gesetzesvorschlägen und von Änderungen anderer Rechtsvorschriften sowie Abgabe von Stellungnahmen dazu und beratende Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung
- 3.1.19 Abhaltung von und Teilnahme an Messen, Informationsveranstaltungen, Tagungen, Seminaren usw.
- 3.1.20 Erfahrungsaustausch und gesellige Zusammenkünfte sowie verschiedenste Versammlungen
- 3.1.21 Pflege, Organisation und Durchführung von inklusiven Veranstaltungen, unter anderem zum Erhalt von Mobilität und Bewegungsfähigkeit, Sport, Wissensvermittlung etc., inklusiven Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Vorträgen und Seminaren
- 3.1.22 Begleitung/Assistenz von Menschen mit Behinderung
- 3.1.23 Organisation, Führung und Leitung von Einrichtungen und Projekten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind
- 3.1.24 Errichtung und Führung von unentbehrlichen Hilfsbetrieben und Angeboten, die die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung oder deren Angehörigen in den unterschiedlichsten Altersstufen und Lebenssituationen abdecken und abzudecken versuchen (Beratung, Assistenz, Arbeit, Wohnen, Pflege, Palliativversorgung etc.).
- 3.1.25 Aus-, Fort- und Weiterbildung aller im Verein aktiv Tätigen (Funktionäre, hauptberufliche Mitarbeiter ...) und der Mitglieder
- 3.1.26 Betrieb der Funktion einer „Ombudsstelle“ für Menschen mit Behinderung oder deren Angehörigen, die sich im Zusammenhang mit ihrer Behinderung in ihren Rechten oder ihrer persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt sehen
- 3.1.27 Führung einer zentralen Geschäftsstelle für die Vereinsorganisation
- 3.1.28 Betrieb von Beratungs- und Informationsstellen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung



3.1.29 Aufbau und Führung einer zentralen Ausgabe- oder Verleihstelle für Hilfsmittel und sonstige Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung.

3.2 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein auch berechtigt,

3.2.1 Sich an - gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen - (Kapital-)Gesellschaften, Organisationen und Unternehmungen zu beteiligen.

3.2.2 Sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden

3.2.3 Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

3.3 Der Zweck des Vereines soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

3.3.1 Mitglieds- und Förderbeiträge

3.3.2 Erträge aus Sponsoring

3.3.3 Erträge aus Inseraten, PR-Berichten und anderen Werbeeinnahmen

3.3.4 Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen

3.3.5 Ersätze aller Art, die von Behörden und Körperschaften (insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts) für Leistungen des Vereins gewährt werden

3.3.6 Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, wohltätige Veranstaltungen

3.3.7 Zuwendungen aus Fonds, Stiftungen und ähnlichen (gemeinnützigen) Einrichtungen

3.3.8 Erträge aus der Vermögensverwaltung

3.3.9 Letztwillige und andere Zuwendungen wie etwa Schenkungen uvm. in finanzieller Form oder als Sachspenden

3.3.10 Erträge aus Beteiligungen an Organisationen und Unternehmungen, welche nach der BAO als „nicht begünstigungsschädlich“ anerkannt sind

3.3.11 Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen

3.3.12 Erträge aus dem Verkauf von vereinseigenen Produkten und Angeboten

3.3.13 Erträge aus Publikationen und der Herausgabe von Druckschriften und dergleichen

3.3.14 Erträge aus eigenem Vermögen einschließlich Vermietung oder Verpachtung von eigenen Grundstücken, Immobilien oder Räumlichkeiten

3.4 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, hauptberufliche Mitarbeiter beschäftigen und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann eine Entschädigung bezahlt werden, sofern diese auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die im Verein üblichen Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern und Funktionären hinausgehen. Ein derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.



4 Arten der Mitgliedschaft oder Vereinszugehörigkeit

4.1 Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

4.1.1 Ordentliche Mitglieder

4.1.2 Fördermitglieder

4.1.3 Kooperationsmitglieder

4.1.4 Ehrenmitglieder

4.2 Der Verein kennt folgende Arten einer sonstigen Vereinszugehörigkeit (ohne Bestehen einer Mitgliedschaft):

4.2.1 Spender bzw. Unterstützer

4.3 Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit durch einen festgesetzten Mitgliedsbeitrag und vor allem auch durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszweckes unterstützen.

4.3.1 Ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, vom Landesvorstand in Sektionen zusammenzufassen.

4.3.2 Sektionen sind regionale (geografische) Gliederungen, zu denen natürliche Personen, die als ordentliche Mitglieder geführt werden, vom Landesvorstand zusammengefasst werden.

4.4 Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit einem festgelegten finanziellen (Mindest-) Beitrag oder einer Sach-/Dienstleistung die Vereinsaktivitäten unterstützen.

4.5 Kooperationsmitglieder können gemeinnützige, vor allem mildtätige Vereine oder sonstige Organisationen, die eine gleichgerichtete Zielsetzung verfolgen wie der Verein, werden, wenn ihre eigenen Satzungen in keinem Widerspruch zu den Vereinsstatuten stehen.

4.5.1 Die Kooperationsmitglieder oder die darin zusammengefassten natürlichen Personen selbst nehmen aktiv an den Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks teil. Dafür treten die Kooperationsmitglieder einen Anteil des Mitgliedsbeitrages ihrer Mitglieder an den Verein ab.

4.6 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein vom Landesvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden und diese Ernennung annehmen

4.7 Unterstützer sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinsaktivitäten überwiegend durch eine (selbst erbrachte) Sachleistung oder Sachspende unterstützen.



5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1** Personen, die ordentliche sowie Förder- oder Kooperationsmitglieder werden wollen (Kandidaten), beantragen ihre Mitgliedschaft schriftlich beim Landesvorstand. Als schriftlicher Antrag gilt auch einer, der per Fax, E-Mail oder online gestellt wurde.
- 5.2** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag nach Punkt 5.1. entscheidet der Landesvorstand endgültig, dazu wird jeweils in der dem Einlangen des Antrages folgenden Sitzung berichtet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3** Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) bekannt gegeben.
- 5.4** Ehrenmitglieder werden vom Landesvorstand ernannt
- 5.5** Keine Vereinsmitglieder sind Spender oder Unterstützer.



6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt

6.1.1 Bei natürlichen Personen durch Tod

6.1.2 bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

6.1.3 durch (freiwilligen) Austritt

6.1.4 durch Streichung

6.1.5 durch Ausschluss

6.1.6 durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

6.2 Der (freiwillige) Austritt von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern muss dem Landesvorstand schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden und wird mit dem auf die Mitteilung folgenden Ende des Kalenderjahres wirksam.

6.3 Der (freiwillige) Austritt von Fördermitgliedern muss dem Landesvorstand schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Er kann nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

6.4 Der (freiwillige) Austritt eines Kooperationsmitglieds muss gegenüber dem Landesvorstand schriftlich oder elektronisch bis spätestens 30. Juni eines Kalenderjahres erklärt werden und gilt ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Erfolgt die Erklärung nach dem 30. Juni, so wird der Austritt erst ab dem Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam. Mitglieder eines Kooperationsmitglieds können nach Austritt des Kooperationsmitglieds Mitglied beim Verein werden, sofern sie dies dem Landesvorstand mitteilen. Sie werden dadurch ordentliche Mitglieder des Vereins (Punkt 5 der Statuten).

6.5 Die Streichung von ordentlichen Mitgliedern sowie von Förder- und Kooperationsmitgliedern durch den Landesvorstand ist zulässig, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (= Mahnung) länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder mit sonstigen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand sind. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit vom Landesvorstand beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes oder durch den dazu vom Landesvorstand beauftragten Geschäftsführer erfolgen.

6.6 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen zweier Wochen rückgängig gemacht werden.

6.7 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds bzw. eines Kooperations- oder Fördermitglieds kann vom Landesvorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder verinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis nachhaltig erschüttert.



- 6.8** Der Antrag auf Ausschluss nach Punkt 6.7. kann nur von einem Mitglied des Landesvorstandes gestellt werden. Das vom beabsichtigten Ausschluss betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu äußern. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 6.9** Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied die schriftliche Anrufung des Schiedsgerichts zu, welche binnen 6 Wochen nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss zu erfolgen hat. Die Mitgliedsrechte, nicht jedoch die jeweiligen Mitgliedspflichten, ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.
- 6.10** Ausgeschlossene und ausgetretene Vereinsmitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge noch Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für das laufende Vereinsjahr ist der Mitglieds- bzw. Förderbeitrag zur Gänze zu leisten.
- 6.11** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 6.7. genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.



7 Mitglieds- und Förderbeiträge sowie sonstige Beiträge

- 7.1** Die Mitgliedsbeiträge werden vom erweiterten Landesvorstand beschlossen.
- 7.2** Die Beiträge der Fördermitglieder sowie der Kooperationsmitglieder werden vom Landesvorstand beschlossen. Dabei können für jedes Förder- und für jedes Kooperationsmitglied unterschiedliche Beitragshöhen festgelegt werden.
- 7.3** Der Förderbeitrag ist stets als Mindestbeitrag festzulegen
- 7.4** Für Ehrenmitglieder darf kein Mitgliedsbeitrag beschlossen werden.
- 7.5** Der Mitgliedsbeitrag der Kooperationsmitglieder ist mit einem Prozentsatz bezogen auf das (eigene) Mitgliedsbeitragsvolumen der Kooperationsmitglieder festzulegen.
- 7.6** Soweit ordentliche Mitglieder ihrerseits Vereine sind, kann der Mitgliedsbeitrag als Prozentsatz der dem ordentlichen Mitglied zukommenden Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.



8 Rechte der Mitglieder

8.1 Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

- 8.1.1 Stimmrecht in der Generalversammlung. Dieses ist von ordentlichen Mitgliedern, die Vereine sind, sowie von natürlichen Personen, die einer Sektion zugeteilt wurden, durch Delegierte auszuüben.
- 8.1.2 Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und Inanspruchnahme der Angebote des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Landesvorstand erstellten Richtlinien. Die Teilnahme kann kostenlos oder gegen eine Gebühr ermöglicht werden.
- 8.1.3 Aktives und passives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern, die juristische Personen sind, steht kein passives Wahlrecht zu.

8.2 Fördermitglieder haben folgende Rechte:

- 8.2.1 Erhalt von regelmäßigen Informationen über Aktivitäten und Angebote, insbesondere aber auch über die Verwendung der finanziellen Mittel. Die Informationen können auf Papier oder elektronisch erfolgen.

8.3 Kooperationsmitglieder haben folgende Rechte:

- 8.3.1 Stimmrecht in der Generalversammlung. Soweit das Kooperationsmitglied ein Verein ist, ist das Stimmrecht durch Delegierte auszuüben.
- 8.3.2 Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und Inanspruchnahme der Angebote/Einrichtungen des Vereins durch die Mitglieder der Kooperationsmitglieder, gegebenenfalls nach den vom Landesvorstand erstellten Richtlinien. Die Teilnahme kann kostenlos oder gegen eine Gebühr ermöglicht werden.

8.4 Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- 8.4.1 Teilnahme an der Generalversammlung mit beratender Stimme
- 8.4.2 Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und Inanspruchnahme der Angebote/Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Landesvorstand erstellten Richtlinien.

8.5 Alle Mitglieder haben – im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten – ein Recht auf Information über die Aktivitäten und Angebote des Vereins.



9 Pflichten der Mitglieder

- 9.1** Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 9.2** Ordentliche Mitglieder sowie Kooperationsmitglieder machen sich mit den rechtlichen Vorgaben des Vereines – vor allem den Statuten und allfälligen Geschäftsordnungen – vertraut.
- 9.3** Alle Mitglieder verpflichten sich zu einer vorbildlichen, wertschätzenden Umgangsform untereinander und vor allem mit Menschen mit Behinderung.
- 9.4** Ordentliche Mitglieder, die gemeinnützige, mildtätige Vereine sind, haben die Pflicht, dem Verein die Einhebung der Mitgliedsbeiträge für ihre Mitglieder zu übertragen und den Verein beim Inkasso der Mitgliedsbeiträge zu unterstützen.
- 9.5** Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten. Soweit die Mitgliedsbeiträge in Form und Höhe eines Prozentsatzes der dem Mitglied zufließenden eigenen Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden, haben die Mitglieder auch die Verpflichtung, die eigenen Mitgliedsbeiträge (sowohl deren Vorschreibung als auch deren Eingänge) gegenüber dem Verein offen zu legen.



10 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

10.1 Die Generalversammlung

10.2 Der Landesvorstand

10.3 Der Erweiterte Landesvorstand

10.4 Der Landesobmann

10.5 Der Geschäftsführer

10.6 Die Interne Revision

10.7 Das Schiedsgericht



11 Die Generalversammlung

11.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 5 Abs 1 VerG 2002 und das meinungsbildende Organ des Vereines. Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben ordentliche Vereinsmitglieder und Kooperationsmitglieder.

11.2 Abhaltung und Durchführung

11.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

11.2.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Internen Revision innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags/Verlangens statt. Der Antrag muss schriftlich (Post, Fax, E-Mail) beim Landesvorstand eingebracht werden.

11.2.3 Eine außerordentliche Generalversammlung ist überdies einzuberufen, wenn die Generalversammlung diese selbst mit einer 2/3-Mehrheit beschließt.

11.2.4 Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Teilnehmern nicht zumutbar, so können Generalversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zB via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

11.2.5 In einer Generalversammlung, die ohne physische Anwesenheit (siehe 11.2.4.) der Teilnehmer abgehalten wird, darf die Tagesordnung nur jene Punkte umfassen, die eine dringliche Beschlussfassung oder Wahl durch die Generalversammlung erfordern.

11.3 Einladung und Einberufung:

11.3.1 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (Post, Telefax, E-Mail) einzuladen.

11.3.2 Die Einladung erfolgt durch den Landesvorstand und hat unter Angabe einer (vorläufigen) Tagesordnung zu erfolgen. Dabei sind auch Zeitpunkt, Ort und Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

11.3.3 Ist der Landesvorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so ist die Interne Revision berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen. In diesem Fall ist mit der operativen Durchführung der Einladung und Organisation der Geschäftsführer zu beauftragen.



11.4 Zusammensetzung der Generalversammlung

11.4.1 Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben ordentliche Mitglieder und Kooperationsmitglieder. Ordentliche Mitglieder, die Vereine sind, und ordentliche Mitglieder, die Sektionen des Vereins (siehe 4.3.1 und 4.3.2) zugeordnet sind, üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus. Gleiches gilt für Kooperationsmitglieder, die Vereine sind.

11.4.2 Die Mitglieder des Landesvorstandes haben ebenfalls Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

11.4.3 Vereine, die ordentliche Mitglieder oder Kooperationsmitglieder sind, können für je begonnene hundert ihrer Mitglieder einen Delegierten in die Generalversammlung entsenden. Es können jedoch mindestens zwei Delegierte nominiert werden. Die Berechnung der Anzahl der Delegierten erfolgt auf Basis des Mitgliederstandes jenes Monatsletzten, der dem Datum der Einladung zur Generalversammlung vorausgeht.

Soweit ein Vereinsmitglied eines ordentlichen Mitglieds oder eines Kooperationsmitglieds des Landesvorstandes ist und dadurch Sitz und Stimme in der Generalversammlung hat (siehe 11.4.2.), bleibt davon die Anzahl der zu entsendenden Delegierten unberührt: Das Stimmrecht als Mitglied des Landesvorstandes wird somit nicht auf die Anzahl der zu entsendenden Delegierten angerechnet.

11.4.4 Delegierte sollen nach Möglichkeit eine Vorstandsfunktion im jeweiligen Verein, den sie vertreten, innehaben. Sie dürfen nicht dem Landesvorstand angehören und auch nicht Dienstnehmer ihres Vereins sein.

11.4.5 Bei ordentlichen Mitgliedern, die Sektionen zugeteilt wurden, werden im Rahmen einer vor der Generalversammlung stattfindenden Versammlung der jeweiligen Sektionsmitglieder (Sektionsversammlung) die Delegierten bestimmt. Dazu sind vom Landesvorstand, der diese Aufgabe dem Geschäftsführer übertragen kann, spätestens mit Übermittlung der Einladung zur Generalversammlung alle einer Sektion zugeordneten Mitglieder zu einer Sektionsversammlung einzuladen. Die Sektionsversammlung ist nach Möglichkeit im Einzugsgebiet der jeweiligen Sektion zu organisieren. Bei dieser Sektionsversammlung werden die jeweiligen Delegierten durch Wahl der Sektionsmitglieder bestimmt. Für die Durchführung der Sektionsversammlung gelten die Bestimmungen über die Durchführung der Generalversammlung sinngemäß. Den Vorsitz in der Sektionsversammlung führt ein Mitglied des Landesvorstandes oder der Geschäftsführer, der dazu vom Landesvorstand beauftragt werden kann. Für die Wahl der Delegierten gilt, dass für je begonnene hundert der Sektionsmitglieder ein Delegierter nominiert (gewählt) werden kann. Es können jedoch mindestens zwei Delegierte nominiert (gewählt) werden.

Soweit ein Mitglied einer Sektion Mitglied des Landesvorstandes ist und dadurch Sitz und Stimme in der Generalversammlung hat (Punkt 11.4.2.), bleibt davon die Anzahl der zu entsendenden Delegierten unberührt: Das Stimmrecht als Mitglied des Landesvorstandes wird somit nicht auf die Anzahl der zu entsendenden Delegierten angerechnet.



11.4.6 Der Geschäftsführer nimmt an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil. Ebenso können weitere Fachleute, Beiräte oder Mitarbeiter zur Generalversammlung mit beratender Stimme eingeladen werden.

11.4.7 Ehrenmitglieder und die Interne Revision haben das Recht, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

11.5 Regelungen zum Ablauf der Generalversammlung

11.5.1 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten und (unmittelbar) stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

11.5.2 Ist die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung zu deren Beginn nicht gegeben, so ist die Generalversammlung jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

11.5.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Landesobmann, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann während der Generalversammlung seinen Vorsitz jederzeit an ein anderes Mitglied des Landesvorstandes delegieren.

11.5.4 Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und (gesondert) die Zahl der anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes, die Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge und die Inhalte der gefassten Beschlüsse, die Ergebnisse der abgehaltenen Wahlen sowie die jeweiligen Stimmverhältnisse ersichtlich sein müssen. Auch die Anwesenheit des Geschäftsführers und sonstiger Personen ist im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterfertigen.

11.6 Anträge, Beschlüsse und Wahlen

11.6.1 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Weiters können sie auch über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, zum Ablauf der Generalversammlung (etwa zu deren Unterbrechung, Vertagung, Fortsetzung etc.) und zur Genehmigung von Anordnungen des Landesobmanns gemäß diesen Statuten gefasst werden.

11.6.2 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung zu stellen. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzubringen. Die Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Geschäftsführer am Vereinssitz einlangen, ansonsten sie nicht auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden. Rechtzeitig gestellte Anträge sind allen an der Generalversammlung Teilnahmeberechtigten bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zu übermitteln. Maßgebend dafür ist das Postaufgabedatum, bei Übersendung per Fax oder E-Mail das Datum der Absendung.



- 11.6.3 Anträge, die dringende Angelegenheiten betreffen und deren Erledigung keinen Aufschub duldet, können noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung schriftlich und mit einer Begründung versehen gestellt werden. Über die Behandlung (zB Aufnahme in die Tagesordnung, Ablehnung ihrer Behandlung in der Generalversammlung oder Weiterleitung an die zuständigen Gremien) solcher Anträge entscheidet der Landesvorstand. Zur Beschlussfassung des Landesvorstandes ist die Generalversammlung zu unterbrechen.
- 11.6.4 Die Abstimmung über Anträge in der Generalversammlung erfolgt offen mit Handzeichen. Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Art der Abstimmung festlegen.
- 11.6.5 Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung. Wenn über die Auflösung des Vereins oder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu beschließen ist, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist es zudem erforderlich, dass zumindest die Hälfte der nach Punkt 11.4. stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- 11.6.6 Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung.
- 11.6.7 Für den Fall, dass auf Grund besonderer Umstände eine Wahl mit Anwesenheit der Wahlberechtigten nicht durchgeführt werden kann, darf die Wahl auch in Form einer Briefwahl erfolgen. Für diesen Fall ist in die Geschäftsordnung eine Regelung aufzunehmen.

12 Aufgaben der Generalversammlung

- 12.1** Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes inklusive Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Abschlussprüfers und der Internen Revision sowie die Entlastung des Landesvorstandes.
- 12.2** Wahl und Abberufung der Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Genehmigung der Kooptierung von Mitgliedern des Landesvorstandes durch den Landesvorstand
- 12.3** Wahl und Abberufung der Mitglieder der Internen Revision
- 12.4** Bestellung des Abschlussprüfers gem. § 5 Abs 5 VerG 2002
- 12.5** Beratung und Beschlussfassung über die an die Generalversammlung eingebrachten Anträge, soweit sie Eingang in die Tagesordnung fanden bzw. in diese hätten aufgenommen werden müssen
- 12.6** Genehmigung von Anordnungen des Landesobmanns gemäß Punkt 15.1.8.
- 12.7** Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes oder der Internen Revision und dem Verein
- 12.8** Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- 12.9** Beschluss einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung
- 12.10** Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 12.11** Bestellung eines Abwicklers (Liquidators)
- 12.12** Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft



13 Der Landesvorstand

13.1 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- 13.1.1 Der Landesvorstand bildet gemeinsam mit dem Geschäftsführer das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Vereinsgesetz. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens aber sechs Personen.
- 13.1.2 Der Landesvorstand besteht aus dem Landesobmann und dessen Stellvertreter, dem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter sowie höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes obliegt dem Landesvorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 13.1.3 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes, sofern dieser nichts anderes bestimmt, mit beratender Stimme teil.
- 13.1.4 Der Landesvorstand kann jederzeit weitere Fachleute – oder auch Mitarbeiter des Vereines – zu seinen Sitzungen beratend beiziehen.
- 13.1.5 Zusätzlich kann der Landesvorstand weitere Personen in einen Fachbeirat entsenden und diese mit beratender Stimme bei seinen Sitzungen beiziehen.

13.2 Wahl und Funktionsperiode

- 13.2.1 Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das passive Wahlrecht kommt allen natürlichen Personen zu, die ordentliche Vereinsmitglieder oder Mitglieder eines ordentlichen Vereinsmitgliedes bzw. Mitglied eines Kooperationsmitgliedes sind, sofern sie nicht in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen.
- 13.2.2 Die Funktionsperiode des Landesvorstandes beträgt vier Jahre. Eine – auch mehrmalige – Wiederwahl ist möglich.

13.3 Beendigung der Funktion im Landesvorstand und Kooptierung

- 13.3.1 Die Funktion eines Mitglieds des Landesvorstandes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt oder durch Abberufung durch die Generalversammlung,
- 13.3.2 Ein Rücktritt ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) möglich. Der Rücktritt des Landesobmannes ist gegenüber seinem Stellvertreter zu erklären, der Rücktritt eines anderen Mitglieds des Landesvorstandes hingegen gegenüber dem Landesobmann. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 13.3.3 Eine Abberufung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit in der Generalversammlung
- 13.3.4 Der Landesvorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle eine andere wählbare Person zu kooptieren. Bei der nächsten Generalversammlung ist die Genehmigung der Kooptierung einzuholen. Das kooptierte Mitglied des Landesvorstandes vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Landesvorstandsmitglieds.



13.3.5 Das Recht zur Kooptierung besteht nicht für die Funktion des Landesobmannes. Der Landesobmann wird nach seinem Ausscheiden von seinem Stellvertreter vertreten. Die Neuwahl des Landesobmannes ist bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung vorzunehmen. Die Wahl hat für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Landesobmannes zu erfolgen.

13.4 Regelungen zur Sitzung des Landesvorstandes

13.4.1 Die Einberufung des Landesvorstandes sowie die Vorsitzführung obliegt dem Landesobmann, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Weitere Regelung siehe 13.4.9.

13.4.2 Die Einberufung kann schriftlich (Post, Telefax, E-Mail) oder mündlich durchgeführt werden und hat zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Zu den nicht öffentlichen Sitzungen können Fachleute (13.1.4.) eingeladen werden.

13.4.3 Sitzungen des Landesvorstandes müssen – sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen – mindestens viermal jährlich stattfinden.

13.4.4 Landesvorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zB via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Sitzungen des Landesvorstandes unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Landesvorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Landesvorstandssitzungen und zur Fassung von Umlaufbeschlüssen können in einer vom Landesvorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

13.4.5 Über die Sitzungen bzw. über die Beschlüsse des Landesvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Landesobmann sowie vom Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Landesvorstandes elektronisch, per Telefax oder auf dem Postweg zuzusenden.

13.4.6 Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der im Landesvorstand stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Landesobmannes oder – im Falle der Verhinderung – des Stellvertreters unbedingt erforderlich.

13.4.7 Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Landesobmann bzw. sein Stellvertreter eine weitere Vorstandssitzung binnen einer Frist von drei Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf Anwesenheiten (auch des Landesobmanns und/oder seines Stellvertreters) beschlussfähig ist, selbst wenn nur ein einziges Mitglied des Landesvorstandes bei der Sitzung zugegen ist.

13.4.8 Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

13.4.9 Kommen weder Landesobmann noch sein Stellvertreter ihren in 13.4. genannten Verpflichtungen zur Einberufung bzw. Einladung des Landesvorstandes nach (13.4.1, 13.4.3., 13.4.7.), so geht die Verpflichtung dazu an den Geschäftsführer über, nachdem dieser zuvor den Landesobmann und seinen Stellvertreter unter Setzung einer Frist von einer Woche nachweislich zur Einberufung/Einladung schriftlich (Post, Telefax, E-Mail) aufgefordert hat.

13.5 Der Landesvorstand ist befugt, für sich eine Geschäftsordnung zu beschließen.



14 Aufgaben des Landesvorstandes

14.1 Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung aller Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich des Landesobmanns, des Geschäftsführers oder durch die Statuten oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Der Landesvorstand kann jederzeit Geschäftsführungsaufgaben an sich ziehen.

14.2 Dem Landesvorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- 14.2.1 Die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Vereinspolitik und der Öffentlichkeitsarbeit
- 14.2.2 Die Setzung von Schwerpunkten in der Tätigkeit als Interessenvertretung
- 14.2.3 Die Repräsentation des Vereins bei öffentlichen Auftritten
- 14.2.4 Beschluss einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Vereins sowie einer Geschäftsordnung für den Landesvorstand
- 14.2.5 Bestellung, Abberufung und Überwachung des Geschäftsführers incl. dem Abschluss des Dienstvertrages und der Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Geschäftsführer
- 14.2.6 Beschluss des vom Geschäftsführer zu erstellenden Jahresvoranschlags und Rechnungsabschlusses
- 14.2.7 Erstellung des Tätigkeitsberichtes an die Generalversammlung
- 14.2.8 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung samt Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 14.2.9 Ausarbeitung eines Wahlvorschlages für die Neuwahl des Landesvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder für deren Wahl in der Generalversammlung
- 14.2.10 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Förder- oder anderer Beiträge (siehe Punkt 7)
- 14.2.11 Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und dergleichen zur Beratung und Erarbeitung von Vorschlägen zu bestimmten Themenbereichen im Tätigkeitsbereich des Vereins
- 14.2.12 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen Mitgliedern sowie von Förder- und Kooperationsmitgliedern sowie Delegation der Zuständigkeit für Streichungen an ein Vorstandsmitglied oder an den Geschäftsführer
- 14.2.13 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 14.2.14 Entsendung von Vertretern in Gremien wie Beiräte, Arbeitsgruppen usw.
- 14.2.15 Entscheidung über alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz, Statuten oder Geschäftsordnung anderen Gremien, Organen oder einzelnen Mitgliedern des Landesvorstandes vorbehalten sind
- 14.2.16 Soweit die Bestellung eines Abschlussprüfers vor der nächsten Generalversammlung notwendig ist, die Auswahl des Abschlussprüfers



- 14.2.17 Kooptierung von Mitgliedern des Landesvorstandes und der Internen Revision (mit nachträglicher Genehmigung durch die nächste Generalversammlung)
- 14.2.18 Genehmigung von Anordnungen des Landesobmannes
- 14.2.19 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das Finanzamt Österreich binnen einer Frist von einem Monat ab Änderung der Statuten (bzw. unter Einhaltung der gesetzlich normierten Frist).
- 14.2.20 Einberufung von Sektionsversammlungen bzw. Delegation dieser Aufgabe an den Geschäftsführer
- 14.2.21 Erstellung von Richtlinien für die Teilnahmen an Veranstaltungen des Vereins sowie für die Nutzung von Angeboten des Vereins



15 Besondere Aufgaben einzelner Landesvorstandsmitglieder

15.1 Aufgaben des Landesobmannes

- 15.1.1 Durchführung von Maßnahmen der Geschäftsführung entsprechend der vom Landesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung
- 15.1.2 Repräsentation des Vereins bei öffentlichen Auftritten
- 15.1.3 Vertretung des Vereins (Einzelvertretungsbefugnis)
- 15.1.4 Führung des Vorsitzes im Landesvorstand, im erweiterten Landesvorstand und in der Generalversammlung
- 15.1.5 Überwachung des Geschäftsführers
- 15.1.6 Vorschlag für Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
- 15.1.7 Wahrnehmung der Aufgaben nach den Regelungen zum Schiedsgericht
- 15.1.8 Der Landesobmann kann bei Gefahr im Verzug auch Anordnungen treffen, die statutengemäß nur der Generalversammlung oder dem Landesvorstand sowie dem Erweiterten Landesvorstand zustehen. Solche Anordnungen sind schriftlich zu erteilen und – insbesondere in Hinblick auf ihre Zulässigkeit – schriftlich zu begründen. Solche Anordnungen sind bei der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlung bzw. der nächsten Sitzung des Landesvorstandes oder des Erweiterten Landesvorstandes dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

15.2 Aufgaben des Finanzreferenten

- 15.2.1 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins
- 15.2.2 Überwachung der Einhaltung des Jahresvoranschlags und Finanzplanes
- 15.2.3 Mitwirkung an bestimmten Rechtsgeschäften, soweit ihm diese durch die Geschäftsordnung übertragen wurde
- 15.2.4 Regelmäßiger Austausch mit dem Landesobmann und dem Geschäftsführer zu wesentlichen die Finanzen des Vereines betreffenden Themen. Dazu können auch weitere Fachleute aus dem Verein oder der vom Verein geführten Einrichtungen (Betriebe) eingeladen werden.



16 Der Erweiterte Landesvorstand

- 16.1** Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus dem gewählten Landesvorstand sowie aus Vertretern aller ordentlichen Mitglieder, soweit sie juristische Personen sind, und Vertretern aller Kooperationsmitglieder.
- 16.2** Jedes in Punkt 16.1. genannte Mitglied ist im Erweiterten Landesvorstand mit einem vertretungsbefugten Organ (bei Vereinen insbesondere seinem Obmann) vertreten.
- 16.3** Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen des erweiterten Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.
- 16.4** Der erweiterte Landesvorstand hält jährlich mindestens eine Sitzung ab.
- 16.5** Die Einberufung des erweiterten Landesvorstandes sowie die Vorsitzführung obliegt dem Landesobmann, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- 16.6** Die Einladung erfolgt schriftlich (Post, Telefax, E-Mail) und muss unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung zumindest eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin bei den Mitgliedern des Landesvorstandes sowie jenen Vereinsmitgliedern, die Vertreter in den Erweiterten Landesvorstand entsenden können, einlangen.
- 16.7** Der Erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle in Punkt 16.6. genannten Personen eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der in Punkt 16.2. genannten Mitglieder sowie der Landesobmann oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
- 16.8** Der Erweiterte Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Erweiterte Landesvorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufweg fassen.
- 16.9** Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Landesobmann, dem Protokollführer und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Es wird an alle Mitgliedsvereine versandt.
- 16.10** Ist die Durchführung einer Erweiterten Landesvorstandssitzung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Teilnehmern nicht zumutbar, so kann die Sitzung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zB via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Erweiterten Landesvorstandssitzungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Personen an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.
- 16.11** Bei einer Sitzung des Erweiterten Landesvorstandes, die ohne physische Anwesenheit (siehe 16.10.) der Teilnehmer abgehalten wird, darf die Tagesordnung nur jene Punkte umfassen, die eine dringliche Beschlussfassung erfordern.



17 Aufgaben des Erweiterten Landesvorstandes

Der Erweiterte Landesvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 17.1** Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder laut Punkt 7.1. und Punkt 7.6.
- 17.2** Beschlussfassung zu Angelegenheiten der Mitgliederbetreuung und des Mitgliederservice
- 17.3** Ausarbeitung und Beratung von Aktivitäten als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung und Erstellung eines Jahresplanes mit Schwerpunkten in der Interessenvertretung
- 17.4** Strategische Planungen im Bereich der Mitgliederbetreuung, Mitgliederwerbung und des Mitgliederservices
- 17.5** Entgegennahme und Diskussion von Informationen der Teilnehmer an der Erweiterten Landesvorstandssitzung, vor allem auch zu besonderen Umständen und Herausforderungen.
- 17.6** Planung und Durchführung von überregionalen Aktivitäten aller Art
- 17.7** Entgegennahme von Informationen zu Aktivitäten, Strategien etc. des Vereins.



18 Der Geschäftsführer

18.1 Der Geschäftsführer bildet gemeinsam mit dem Landesvorstand das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Geschäftsführer führt unter Aufsicht des Landesvorstandes und des Landesobmanns die Geschäfte des Vereines, insbesondere auch der eigenen Einrichtungen und Angebote. Er hat dabei neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen die Vereinsstatuten, die vom Landesvorstand erlassene Geschäftsordnung, seinen Dienstvertrag sowie allfällige Weisungen des Landesvorstandes und des Landesobmannes zu beachten und einzuhalten.

18.2 Dem Geschäftsführer kommen vor allem folgende Aufgaben zu:

- 18.2.1 Die Erledigung aller im Rahmen der Vereinstätigkeit anfallenden Arbeiten und Aufgaben unter Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und sämtlicher rechtlichen Vorschriften
- 18.2.2 Die Erstellung des Jahresvoranschlages
- 18.2.3 Die Erstellung periodischer Berichte, um dem Landesvorstand eine rechtzeitige und hinreichende Übersicht über alle finanziellen Belange einschließlich der Finanzlage des Vereines zu ermöglichen. Wird das Gesamtbudget voraussichtlich um mindestens 0,5% überschritten werden, so ist der Geschäftsführer verpflichtet, hiervon den Landesvorstand unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen
- 18.2.4 Die Einrichtung und Durchführung eines den Anforderungen des Vereins und dem § 22 VerG 2002 entsprechenden Rechnungswesens.
- 18.2.5 Die Erstellung des Jahresabschlusses innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres und Vorlage an den Landesvorstand zum Zwecke der Genehmigung
- 18.2.6 Veranlassung der Abschlussprüfung durch den von der Generalversammlung bestellten Abschlussprüfer (bzw. durch die Interne Revision) gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes
- 18.2.7 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 18.2.8 Vorbereitung des vom Landesvorstand an die Generalversammlung zu erstattenden Tätigkeitsberichtes
- 18.2.9 Vorbereitung von Unterlagen für den Erweiterten Landesvorstand
- 18.2.10 Die Planung und die Durchführung von Aktivitäten im Rahmen der Tätigkeit des Vereins als Interessenvertretung unter Beachtung der Vorgaben der zuständigen Gremien
- 18.2.11 Vollzug der von der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, vom Landesvorstand und vom Erweiterten Landesvorstandes gefassten Beschlüsse
- 18.2.12 Teilnahme an der Generalversammlung, an den Sitzungen des Landesvorstandes und des Erweiterten Landesvorstandes mit beratender Stimme
- 18.2.13 Die Leitung und, soweit delegiert, die Organisation von Sektionsversammlungen



- 18.2.14 Sicherstellung der ausreichenden Finanzierung der Vereinstätigkeit
 - 18.2.15 Koordination eines modernen Freiwilligenmanagements
 - 18.2.16 Koordination der Kontakte zu den Mitgliedern, den Mitgliedsvereinen, den Ehrenmitgliedern, aber auch zu den Spendern und Unterstützern sowie zu anderen Partner- und Spendenorganisationen, weiters zu Fördermitgliedern, sonstigen Fördergebern und anderen Stakeholdern
 - 18.2.17 Ausübung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Dienstnehmern des Vereins
 - 18.2.18 Teilnahme an Sitzungen der Organe der Mitgliedsvereine, soweit deren Statuten dies zulassen
 - 18.2.19 die Streichung von Mitgliedern, soweit ihm dies vom Landesvorstand übertragen wurde
- 18.3** Dem Geschäftsführer kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.
- 18.4** Ausgenommen von der Einzelvertretungsbefugnis nach Punkt 18.3. sind folgende Vertretungshandlungen, in denen ausschließlich der Landesobmann vertretungsbefugt ist:
- 18.4.1 Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und Liegenschaftsteilen
 - 18.4.2 Der Abschluss von Gesellschaftsverträgen sowie die Abgabe von sonstigen Willenserklärungen im Zusammenhang mit solchen Rechtsgeschäften
 - 18.4.3 Die Bestellung von Schiedsrichtern
 - 18.4.4 Die Abgabe von Erbantrittserklärungen
 - 18.4.5 Die Bestellung eines Abschlussprüfers
- 18.5** Der Geschäftsführer wird über Vorschlag des Landesobmanns vom Landesvorstand bestellt. Er wird mit einem Dienstvertrag durch den Landesobmann angestellt und nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes und des Erweiterten Landesvorstandes sowie der Generalversammlung mit beratender Stimme teil. Die Bestellung des Geschäftsführers kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Landesvorstand widerrufen werden
- 18.6** Der Geschäftsführer ist berechtigt, einen Stellvertreter einzusetzen und diesen mit gleichen Rechten und Pflichten zu betrauen. Wird die Bestellung des Geschäftsführers widerrufen, so erlischt dadurch auch die Funktion seines Stellvertreters.



19 Interne Revision

- 19.1** Von der Generalversammlung wird die aus zwei Personen bestehende Interne Revision für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine – auch mehrmalige – Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Internen Revision müssen natürliche Personen sein. Sie dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und keine Dienstnehmer des Vereins sein.
- 19.2** Die Interne Revision hat die Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Ihr sind vom Leitungsorgan (Landesvorstand und Geschäftsführer) alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ihr sind auch alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 19.3** Die Interne Revision hat das Recht, vom Leitungsorgan und von allen Leitungen der Einrichtungen und sonstigen Angeboten des Vereins Informationen über die laufenden Geschäfte des Vereins einzuholen. Sie kann Überprüfungen auch direkt in den Einrichtungen durchführen. Dabei sind auch Faktoren wie Zustand der Immobilien, Sauberkeit, Barrierefreiheit, Umgang mit den Personen, die die Angebote in Anspruch nehmen, zweckmäßige Ausstattung sowie die allgemeine Unternehmenskultur und die Mitarbeiterzufriedenheit etc. miteinzubeziehen.
- 19.4** Über die Überprüfungen hat die Interne Revision – erforderlichenfalls mit Unterstützung des Geschäftsführers – ein Protokoll zu erstellen.
- 19.5** Die Funktion der Internen Revision erlischt durch Tod eines Mitglieds, durch Ablauf seiner Funktionsperiode, durch seine Abberufung durch die Generalversammlung oder durch den Rücktritt eines Mitglieds der Internen Revision. Ein Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Landesobmann zu erklären.
- 19.6** Tritt ein Mitglied der Internen Revision zurück oder verstirbt dieses, so ist eine neue Person durch den Landesvorstand zu kooptieren und in der nächsten Generalversammlung für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds der Internen Revision zu bestätigen.
- 19.7** Soweit für den Verein keine Abschlussprüfung gem. § 22 Abs 2 VereinsG 2002 notwendig sein sollte, übernimmt die Interne Revision auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer iSd § 21 VereinsG 2002. Die Interne Revision hat als Rechnungsprüfer die Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses zu prüfen.



20 Das Schiedsgericht

- 20.1** In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 20.2** Jede Streitpartei ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Die Anrufung hat gegenüber dem Landesobmann zu erfolgen. In der Anrufung des Schiedsgerichtes sind der Streitgegner und der Streitgegenstand genau zu bezeichnen. Gleichzeitig mit der Anrufung sind zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Der Landesobmann hat die Anrufung des Schiedsgerichtes dem Streitgegner zuzustellen. Dieser hat das Recht und die Pflicht, innerhalb von drei Wochen seinerseits zwei Schiedsrichter gegenüber dem Landesobmann zu nominieren. Dem Streitgegner steht binnen gleicher Frist das Recht zu, sich zum Streitgegenstand zu äußern. Der Landesobmann beruft die vier Schiedsrichter sodann binnen weiterer drei Wochen zur konstituierenden Sitzung ein. Diese vier Schiedsrichter wählen einen fünften Schiedsrichter, dem die Funktion des Vorsitzenden zukommt.
- 20.3** Ist eine Partei mit der Wahl ihrer Schiedsrichter säumig, unterbleibt die Wahl eines Vorsitzenden oder kommt ein Schiedsrichter seinem Amte nicht nach, so hat der Landesobmann den/die fehlenden Schiedsrichter zu bestellen. Auf deren Unbefangenheit ist zu achten. Vor Bestellung hat der Landesobmann jeder der Streitpartei nachweislich die Möglichkeit einzuräumen, sich zur Person des vom Landesobmann zu bestellenden Schiedsrichters zu äußern.
- 20.4** Die Schiedsrichter sind aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind, und der Mitglieder der Mitgliedsvereine zu wählen. Ausgeschlossen vom Amt des Schiedsrichters sind jedoch Mitglieder und Dienstnehmer der Streitparteien, Mitglieder des Landesvorstandes sowie Dienstnehmer des Vereins.
- 20.5** Das Schiedsgericht bestimmt die Art und den Ablauf seines Verfahrens ab der konstituierenden Sitzung selbst. Seine Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich auszufertigen, mit einer Begründung zu versehen und den Streitparteien sowie dem Landesobmann zuzustellen. Über den Ablauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- 20.6** Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen. Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig.



21 Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks

- 21.1** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthalten hat, und mit einer 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.
- 21.2** Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, ist der Landesobmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 21.3** Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins ist zunächst danach zu trachten, die vom Verein betriebenen Einrichtungen als solche zu erhalten und einem Rechtsträger zu übertragen, der die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt und diese Einrichtungen im gemeinnützigen Sinne (§§ 34ff BAO) weiterführt und, soweit der Verein im Auflösungszeitpunkt selbst spendenbegünstigt sein sollte, im Sinne des § 4a Abs. 4 Ziff 3 lit c EStG idF BGBl. I Nr. 113/2024 für spendenbegünstigte Zwecke gem. § 4a Abs. 2 EStG idF BGBl. I Nr. 113/2024 verwendet.
- 21.4** Das nach Abwicklung verbleibende Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Organisation, wie etwa einem gemeinnützigen Verein, einer gemeinnützigen Gesellschaft oder gemeinnützigen Stiftung mit den gleichen oder ähnlichen Zwecken und Zielen wie jenen des Vereins zu übertragen. Soweit der Verein im Auflösungszeitpunkt selbst spendenbegünstigt sein sollte, muss auch die Organisation, der das verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird, dieses im Sinne des § 4a Abs. 4 Ziff 3 lit c EStG idF BGBl. I Nr. 113/2024 für spendenbegünstigte Zwecke gem. § 4a Abs. 2 EStG idF BGBl. I Nr. 113/2024 verwenden.
- 21.5** Bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen im Sinne des § 4a Abs. 4 Ziff 3 lit c EStG idF BGBl. I Nr. 113/2024 für spendenbegünstigte Zwecke gem. § 4a Abs. 2 EStG idF BGBl. I Nr. 113/2024 verwendet werden, soweit der Verein (im Auflösungszeitpunkt) selbst spendenbegünstigt sein sollte.

